



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38870
Telefax: (+43 1) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-152/071/4840/2020-52

Wien, 15.04.2022

A. B.

Geb. am ...

Staatsbürgerschaft: Republik Österreich

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Mag. Ivica Kvasina über die Beschwerde des Herrn A. B., vertreten durch Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 27.12.2019, Zl. ..., mit welchem dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 2 Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), entzogen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGGV wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:

1.1 Mit dem angefochtenen Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 33 Abs. 2 StbG wegen seiner freiwilligen aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen für den islamischen Staat (IS) im Rahmen des bewaffneten Konfliktes in Syrien entzogen. Begründend führte die belangte Behörde aus, der Beschwerdeführer habe sich der Al-Nusra-Front bzw. ihrer Nachfolgeorganisation - somit einer der bewaffneten Konfliktparteien - angeschlossen, da er in einem Ausbildungslager der Al-Nusra-Front gewesen sei und für die Al-Nusra-Front bewaffnet an „Spaziergängen“ teilgenommen habe. Da der Beschwerdeführer die türkische Staatsangehörigkeit besitze, werde er durch die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos. Sein Fehlverhalten erscheine derart schwer, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft – und somit der Unionsbürgerschaft - verhältnismäßig erscheine.

1.2 In der gegen den angefochtenen Bescheid rechtzeitig erhobenen Beschwerde vom 30.03.2020 machte der Beschwerdeführer im Wesentlichen geltend, dass sein Verfahren betreffend die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht abgeschlossen werden sollte, bevor er aus der Haft entlassen worden ist.

1.3 Die Beschwerde wurde samt Verwaltungsakt seitens der belangten Behörde am 22.04.2020 (einlangend) an das Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung weitergeleitet. Von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung wurde Abstand genommen.

1.4 Das erkennende Gericht nahm Einsicht in das Zentrale Melderegister, das Zentrale Fremdenregister (IZR), das Strafregister, in den Versicherungsdatenauszug, tätigte Anfragen an die Landespolizeidirektion Wien (LPD), das Landesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (LVT), die Magistratsabteilung 63, die Magistratsabteilung 67, und ersuchte die belangte Behörde um die Übermittlung des Einbürgerungsaktes des Beschwerdeführers zu Zl.

1.5 Am 28.10.2021 führte das erkennende Gericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, welche am 21.12.2021 fortgesetzt wurde. In dieser wurden der Beschwerdeführer selbst, und als Zeugen die Mutter des Beschwerdeführers, C. B., sowie der Vater des Beschwerdeführers, D. B., einvernommen.

1.6 Mit Urkundenvorlage vom 04.04.2022 legte der Beschwerdeführer dem erkennenden Gericht einen Auszug aus dem türkischen Personenstandsregister (Nüfus Kayıt Örneği) des Beschwerdeführers vom 04.04.2022, sowie die Kopie einer türkischen blauen Karte (Mavi Kart) betreffend den Beschwerdeführer, ausgestellt am 04.04.2022.

II. Sachverhalt:

2.1 Das Verwaltungsgericht Wien geht von folgendem entscheidungswesentlichen Sachverhalt aus:

Der Beschwerdeführer wurde am ... in E., Republik Türkei, geboren und zog im Jahre 2004 nach Österreich um. Dem Beschwerdeführer wurde am 24.05.2005 ein unbefristeter Aufenthaltstitel „Niederlassungsnachweis“ erteilt, und mit Bescheid der belangten Behörde vom 25.10.2005 zu Zl. ..., wurde ihm mit Wirkung vom 25.10.2005 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Im Rahmen der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wurde der Beschwerdeführer auf Grund seiner Minderjährigkeit nicht aufgefordert, die türkische Staatsangehörigkeit zurückzulegen. Es wurde nach Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auch kein Verfahren gem. § 34 StbG seitens der belangten Behörde geführt.

2.2 Der Beschwerdeführer hat spätestens mit Wirkung vom 04.04.2022 die türkische Staatsbürgerschaft verloren und ist nur in Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft.

III. Beweiswürdigung:

3.1 Das erkennende Gericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt der belangten Behörde, den Einbürgerungsakt der belangten

Behörde zu Zl. ..., Würdigung des Parteinovorbringens, Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 28.10.2021 und 21.12.2021, in welcher der Beschwerdeführer selbst, und als Zeugen die Mutter des Beschwerdeführers, C. B., sowie der Vater des Beschwerdeführers, D. B., einvernommen wurden, sowie Durchführung von Behördenabfragen.

3.2 Die Feststellungen betreffend den Beschwerdeführer zu 2.1 (Geburtsdatum, Geburtsort, Aufenthaltsstatus, Staatsbürgerschaft) gründen auf den Inhalt des unbedenklichen Verwaltungsaktes, des Einbürgerungsaktes der belangten Behörde, sowie auf den diesbezüglichen glaubwürdigen Angaben der anlässlich der mündlichen Verhandlung einvernommenen Beschwerdeführers.

3.3 Die Feststellung betreffend den Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft gründen insbesondere auf den seitens des Beschwerdeführers vorgelegten Kopie seiner türkischen blauen Karte (Mavi Kart), ausgestellt am 04.04.2022, sowie des vorgelegten türkischen Personenstandsregisterauszuges, ebenfalls vom 04.04.2022.

3.4 Der vorgelegte Personenstandsregisterauszug weist zwar keine Eintragung betreffend den Verlust der türkischen Staatsbürgerschaft, jedoch führt ein Ausscheiden aus der türkischen Staatsbürgerschaft grundsätzlich dazu, dass dieser Register als „geschlossen („kapalı kayıt“)" zu führen ist (im Gegensatz zum offenen Register, welcher als offen – „sağ" – geführt wird). Der vorgelegte Personenstandsregisterauszug wird als „kapalı kayıt" – somit als eindeutig geschlossen – geführt. Die Tatsache des Verlustes der türkischen Staatsbürgerschaft wird überdies durch die Vorlage einer „Mavi Kart" bewiesen, welche nur an ehemalige türkische Staatsbürger zwecks leichter Einreise und Bewahrung gewisser Rechte in der Türkei ausgestellt wird. Wäre der Beschwerdeführer türkischer Staatsbürger, hätte ihm keine Mavi Kart ausgestellt werden können. Das erkennende Gericht geht daher zweifelsfrei davon aus, dass der Beschwerdeführer die türkische Staatsbürgerschaft spätestens am 04.04.2022 verloren hat und - abgesehen von der österreichischen Staatsbürgerschaft - keine weitere Staatsbürgerschaft besitzt.

IV. Rechtslage:

4.1 Die entscheidungsrelevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die österreichische Staatsbürgerschaft (Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 – StbG), BGBl. Nr. 311/1985 idgF., lauten auszugsweise wie folgt:

„ABSCHNITT III VERLUST DER STAATSBÜRGERSCHAFT

§ 26.

Die Staatsbürgerschaft wird verloren durch

- 1. Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit (§§ 27 und 29);*
- 2. Eintritt in den Militärdienst eines fremden Staates (§ 32); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
- 3. Entziehung (§§ 33 bis 36); (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*
- 4. Verzicht (§§ 37 und 38). (BGBl. Nr. 170/1983, Art. I Z 21)*

Entziehung

§ 33.

(1) Einem Staatsbürger, der im Dienst eines fremden Staates steht, ist, sofern nicht schon § 32 anzuwenden ist, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er durch sein Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Republik erheblich schädigt.

(2) Einem Staatsbürger, der freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, ist die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird.

§ 35.

Die Entziehung der Staatsbürgerschaft (§§ 32 bis 34) oder die Wiederaufnahme des Verfahrens nach § 69 Abs. 1 Z 1 AVG hat von Amts wegen oder auf Antrag des Bundesministers für Inneres zu erfolgen. Der Bundesminister für Inneres hat in dem auf seinen Antrag einzuleitenden Verfahren Parteistellung.

§ 36.

Hält sich derjenige, dem die Staatsbürgerschaft entzogen werden soll, im Ausland auf und wurde eine Zustellung an ihn bereits erfolglos versucht, so ist § 11 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, auch dann anzuwenden, wenn sein Aufenthalt bekannt ist.“

4.2 Die Erläuternden Bemerkungen zur Gesetzesnovelle BGBl. I Nr. 104/2014 (ErläutRV 351 BlgNR. XXV. GP) lauten auszugsweise wie folgt:

„Zu Artikel 2 (Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985)

Zu Z 1 (§ 33 Abs. 2)

Mit Abs. 2 soll ein eigener Entziehungstatbestand eingeführt werden, der vorsieht, dass einem österreichischen Staatsbürger die Staatsbürgerschaft durch die Behörde zu entziehen ist, wenn dieser freiwillig außerhalb Österreichs als Teil einer

organisierten bewaffneten Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt.

[...]

Unter Beachtung des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit, BGBl. Nr. 583/1974 idF BGBl. III Nr. 125/2014, und des Europäischen Übereinkommens über Staatsangehörigkeit, BGBl. III Nr. 39/2000, der diesbezüglich abgegebenen Vorbehalte und Erklärungen zu Artikel 8 Abs. 3 lit. a Punkte i und ii im erstgenannten Übereinkommen und zu Artikel 6 bis 9 sowie 21 und 22 des zweitgenannten Übereinkommens sowie unter Beachtung von Art. 8 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, BGBl. Nr. 7/1993, kommt eine Entziehung dann nicht in Frage, wenn der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos wird. Der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit fallen nach dem Völkerrecht zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten, von diesen ist aber „unter Beachtung des Gemeinschaftsrechts Gebrauch zu machen“ (EuGH Urteile C-369/90 Micheletti u. a, Rn. 10, C-179/98, Mesbah Slg. 1999, I-7955, Rn. 29, C-200/02 Zhu und Chen Slg. 2004 I-9925, Rn. 37, C-135/08 Rottmann Rn. 39). Ein Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft könnte aus unionsrechtlicher Sicht daher problematisch sein, wenn damit automatisch die Unionsbürgerschaft, die zur Staatsbürgerschaft eines EUMitgliedstaats hinzutritt (s. Art. 20 Abs. 1 AEUV), verloren ginge; wenn es sich also nicht um einen Doppelstaatsbürger mit österreichischer und einer weiteren Staatsbürgerschaft eines EU-Mitgliedstaats handelt. Im Lichte der primärrechtlich verbürgten Rechte aus dieser Unionsbürgerschaft und der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH ist in solchen Fällen im Staatsbürgerschaftsentziehungsverfahren der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Für den Fall, dass die Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft zu einem Verlust der Unionsbürgerschaft führt, ist im Lichte dieser Rechtsprechung (Urteil Rottmann Rn. 56) im Entziehungsverfahren eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erforderlich.“

V. Rechtliche Beurteilung:

5.1 Gemäß § 33 Abs. 2 StbG ist einem Staatsbürger, der freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilnimmt, die Staatsbürgerschaft zu entziehen, wenn er dadurch nicht staatenlos wird. Eine der Voraussetzungen für eine Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Abs. 2 StbG ist sohin, dass der Betroffene durch den Entzug der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht staatenlos wird. Maßgeblich für die Beurteilung dieser Frage ist die Sachlage zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das erkennende Gericht.

5.2 Gegenständlich verfügt der Beschwerdeführer derzeit neben der österreichischen Staatsbürgerschaft weder über die türkische Staatsbürgerschaft, noch liegen Anhaltspunkte vor, die auf eine weitere (andere) Staatsbürgerschaft schließen lassen. Der Beschwerdeführer ist folglich kein Doppelstaatsbürger. Dies

bedeutet, dass er im Falle der Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft staatenlos werden würde. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 33 Abs. 2 StbG ist eine Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft im gegenständlichen Beschwerdefall daher unzulässig. Aus diesem Grund war der Beschwerde Folge zu geben und der angefochtene Bescheid zu beheben, ohne dass auf die weiteren Voraussetzungen des § 33 Abs. 2 StbG, nämlich die Frage, ob der Beschwerdeführer freiwillig für eine organisierte bewaffnete Gruppe aktiv an Kampfhandlungen im Ausland im Rahmen eines bewaffneten Konfliktes teilgenommen hat, einzugehen war.

5.3 Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass die genauen Umstände des Verlustes der türkischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers, dem er kraft Geburt zugehörig war, für die rechtliche Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts unerheblich sind, zumal es im Beschwerdefall einzig darauf ankommt, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Entscheidung ausschließlich im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und keiner weiteren Staatsbürgerschaft ist.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Kvasina

Richter